



12|2015

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen kann sich lohnen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können neben anderen Versicherungsbeiträgen als so genannte sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. In Folgejahren kann es steuerlich vorteilhaft sein, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für mehrere Jahre im Voraus zu bezahlen.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören neben Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen insbesondere Beiträge zur:

- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Risikolebensversicherung (Leistung im Todesfall)

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist auf 1.900 EUR für Angestellte und Beamte bzw. auf 2.800 EUR für Selbständige beschränkt. Bei gemeinsam veranlagten Eheleuten verdoppeln sich diese Beträge jeweils.

Beiträge für eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung können jedoch immer unbegrenzt als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden.

Zahlen Sie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (maximal 2,5 Jahresbeiträge) für mehrere Jahre im Voraus, können Sie diese im Jahr der Zahlung vollständig steuerlich geltend machen. Im Folgejahr müssen Sie keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichten und Ihre übrigen sonstigen Vorsorgeaufwendungen (wie z.B. Beiträge zu einer Unfallversicherung), die sich wegen der betragsmäßigen Deckelung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich nicht ausgewirkt hätten, können so im Folgejahr Ihre Steuerlast reduzieren.

Ob diese Gestaltungsoption für Sie von Vorteil ist, hängt von Ihren individuellen Rahmenbedingungen ab. Zudem muss die Krankenversicherung grundsätzlich Vorauszahlungen akzeptieren und sollte nicht insolvenzgefährdet sein. ✓



Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – www.facebook.com/kanzleischimmel.

[Stand 06.11.2015. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]